

# SATZUNG

## §1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen  
**Waldorfkindergarten Elfenreigen e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in der Lauterstraße 26, 12159 Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24141 Nz eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4.
  - a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
  - b) Außerdem ist der Verein Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen.

Die Aufnahmen und die Betreuung von Kindern sind in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.

5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
6. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung; mit der Betreuung von Kindern in Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig.  
Über den Ausschluss beschließen der Vorstand und das Kindergartenkollegium einstimmig und ohne Angaben von Gründen. Der Betroffene und der Initiativkreis sind vorher anzuhören.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

## §5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Initiativkreis,
4. das Kindergartenkollegium.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes verlangen. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 10 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich festzuhalten und zusammen mit dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
  - a) Wahl und Entlastung des vertretungsberechtigten Vorstandes,
  - b) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören,
  - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - d) Erörterung des Jahresabschlusses
  - e) Erörterung des Haushaltsplanes
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## §7 Vorstand

1. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden drei Vorsitzende, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam nach innen und außen vertreten. Sie sollen nicht Angestellte des Kindergartens sein. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit Vertreter im Sinne von § 30 BGB berufen.
2. Den Vorstand im Sinne der Satzungsformulierungen bilden der vertretungsberechtigte Vorstand und mit beratender Stimme ein vom Kollegium zu benennender pädagogischer Mitarbeiter und weitere beratende, jederzeit vom Vorstand zu berufende Mitglieder des Vereins. Dieser so gebildete Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern erfolgen auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand. Vor Entlassungen, die nicht im Einvernehmen entschieden werden können, muss ein Vertreter der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten gehört werden.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder eines anderen Organs für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte vertretungsberechtigte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Er muss stets als ganzer mit Mehrheit der gültigen stimmenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so erfolgt die Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## §8 Initiativkreis

1. Der Initiativkreis setzt sich zusammen aus Vertretern des Vorstandes, des Kollegiums und der Elternschaft. Er ergänzt sich bei Bedarf durch Kooptation auf Grund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses seiner Mitglieder und gibt sich im Übrigen seine Ordnung selbst.
2. Der Initiativkreis berät den Vorstand in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er ist kein Beschlussgremium, sondern dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient und die Gründungsabsichten wahrt.

## §9 Kindergarten-Kollegium

Das Kindergarten-Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit. Es gibt sich seine eigene Kollegiumsordnung und beschließt über die Form seiner Leitung. Das Kollegium benennt ein Vorstandsmitglied und einen Sprecher, der die pädagogische Arbeit nach außen vertritt. Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.

## §10 Satzungsänderungen

1. Änderungen des Satzungszwecks und andere Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

## §11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

**Elterninitiative für Waldorfpädagogik in Schöneberg e.V.**

Sieglindestr. 1, 12159 Berlin

Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Nr. 13515 NZ

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle die

**Internationale Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.**

Heubergstraße 11, 70188 Stuttgart

Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle der

**Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband**

**Landesverband Berlin e.V.**

Brandenburgische Straße 80, Berlin

Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Nr. 658 Nz.

## §12 Änderungen

1. Falls infolge Beanstandungen durch das Registerrecht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der vertretungsberechtigte Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt den Mitgliedern alsbald Kenntnis davon.

Berlin, den 08.09.2009